

ALLIIERTE KONTROLLBEHÖRDE
KONTROLLRAT

Gesetz Nr. 26

TABAKSTEUER

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

ARTIKEL I ^m

1. Die Steuer nach dem Wert und der Kriegszuschlag zur Steuer auf Tabak und Tabakwaren werden aufgehoben und durch eine einheitliche Steuer auf den Kleinverkaufspreis des Tabaks und der Tabakwaren ersetzt. V I
2. # Die Sondersteuer auf Tabakblätter für Zigaretten bleibt bestehen.

ARTIKEL II

Die Steuersätze auf die unten aufgeführten Erzeugnisse werden wie folgt festgesetzt:

1. Zigaretten: •
 - a) 80% des Kleinverkaufspreises, wenn dieser nicht 20 Pfg. für das Stück übersteigt.
 - b) 90% des Kleinverkaufspreises, wenn dieser 20 Pfg. für das Stijj^k übersteigt.
2. Zigarren: 90% des Kleinverkaufspreises.
3. Pfeifen-Rauchtabak: v
 - a) 80% des Kleinverkaufspreises für Grobschnitt.
 - b) 90% des Kleinverkaufspreises für Feinschnitt.
4. Tabakblätter zur Herstellung von Zigaretten: 850.— RM für hundert Kilogramm.
5. Zigarettenpapier: 10 RM für 1000 Blätter. ■
6. Tabakersatzstoffe: 700.— RM für hundert "Kilogramm. ^
7. Schnupf- und-Kautabak: 70% des Kleinverkaufspreises.
8. Tabakpflanzler, die ein mit Tabak bepflanztes Feld in einer Größe von ⁹nicht mehr als 50 Quadratmeter, besitzen, die den geernteten Tabak nicht nach Gewicht versteuern und mehr als 15 Setzlinge haben, entrichten die Steuer nach folgenden Sätzen:

| | | |
|---------------------------|-------------------|----|
| von 16 bis 5Ö Setzlingen: | 12.— RM jährlich, | |
| • von 51 bis 100 | 24.— RM | 55 |
| von 101 bis 150 | 36.— RM | 55 |
| von 151 bis 200 | 48.— RM | 55 |